



ARBEITSSICHERHEIT

Organisationsverantwortung

im Arbeitsschutz und der Elektrotechnik – rechtliche Grundlagen und Lösungsansätze



Mathias Jäniche

Industriemeister Elektrotechnik

Fachkraft für Arbeitssicherheit / SiGeKo

1995 – 2007 bei der Nordex Energy GmbH

in Rostock, als Monteur, Bauleiter, Inbetriebnehmer, Oberbauleiter, Verantwortliche Elektrofachkraft,

Abteilungsleiter Qualitätssicherung und HSE

01.2008 – 05.2018 Geschäftsführender Gesellschafter der Triowind GmbH

Seit Oktober 2018 selbstständiger Dozent und Berater in Sachen Arbeits- und Elektrosicherheit

Einleitung

Jeder darf an elektrischen Anlagen arbeiten!!!

Darf jeder an elektrischen Anlagen arbeiten???

Einzigiger Lösungsweg:

Der Unternehmer / Vorgesetzte muss die relevanten Vorgaben der einschlägigen Normen und Vorschriften in Betriebsanweisungen für die in seinem Unternehmen anstehenden Arbeiten umsetzen.

Organisation: Die Arbeiten müssen definiert werden

Auswahl: Die richtige(n) Person(en) muss benannt werden

Aufsicht: Die Einhaltung der zu beachtenden Gesetze, UVV`en und anerkannten Regeln der Technik durch den „Auserwählten“ muss „beaufsichtigt“ werden

(Sinngemäß abgeleitet vom Urteil des BGH vom 21.04.1964 [1S+R 72/64 – Verletzung der Führungspflicht])

Einleitung

Jeder darf an elektrischen Anlagen arbeiten!!!

Darf jeder an elektrischen Anlagen arbeiten???



ARBEITSSICHERHEIT



Folgender Gedanke:

- Fehlverhalten an einem Betriebsmittel infolge Nichtbeachtung von Sicherheitsregeln, UVV`en oder aus fachlicher Unkenntnis des Mitarbeiters führt zum Unfall mit Personenschaden

Unfalluntersuchung:

- Prüfung, ob dem Unternehmer / verantwortlichen Vorgesetzten
 - Organisationsverschulden
 - Auswahlverschulden oder / und
 - Aufsichtsverschulden zur Last gelegt werden kann.





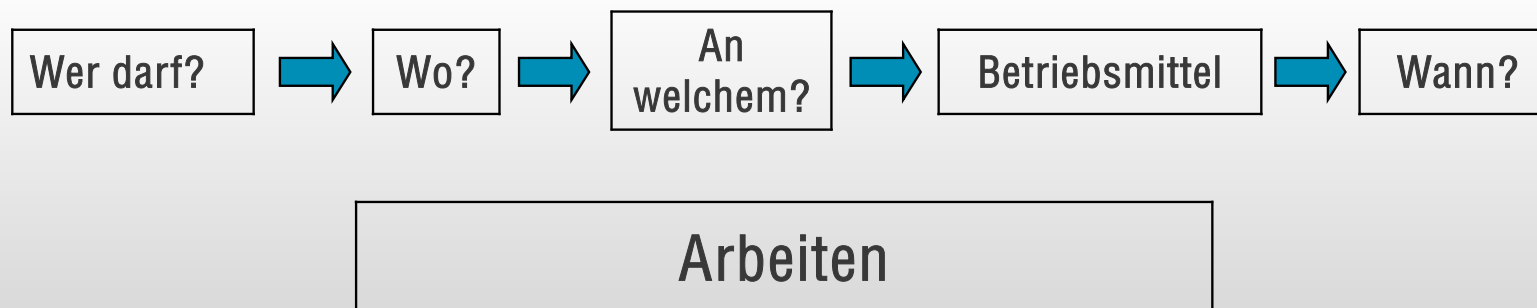
ARBEITSSICHERHEIT

Einleitung

Jeder darf an elektrischen Anlagen arbeiten!!!

Darf jeder an elektrischen Anlagen arbeiten???

In einem betrieblichen Führungsdokument ist zu definieren:





ARBEITSSICHERHEIT

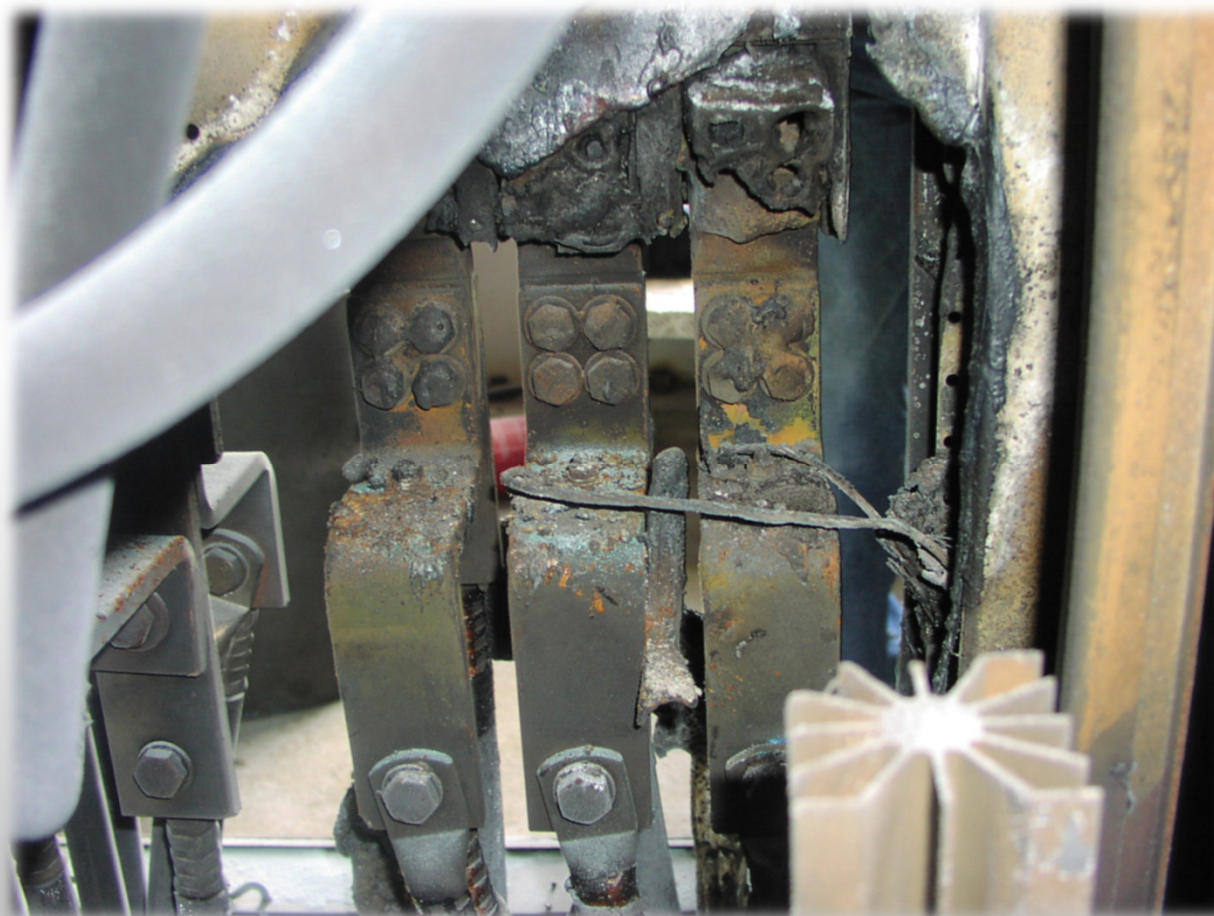


Beispiele für den Handlungsbedarf einer funktionierenden Organisation

Beispiele für Handlungsbedarf



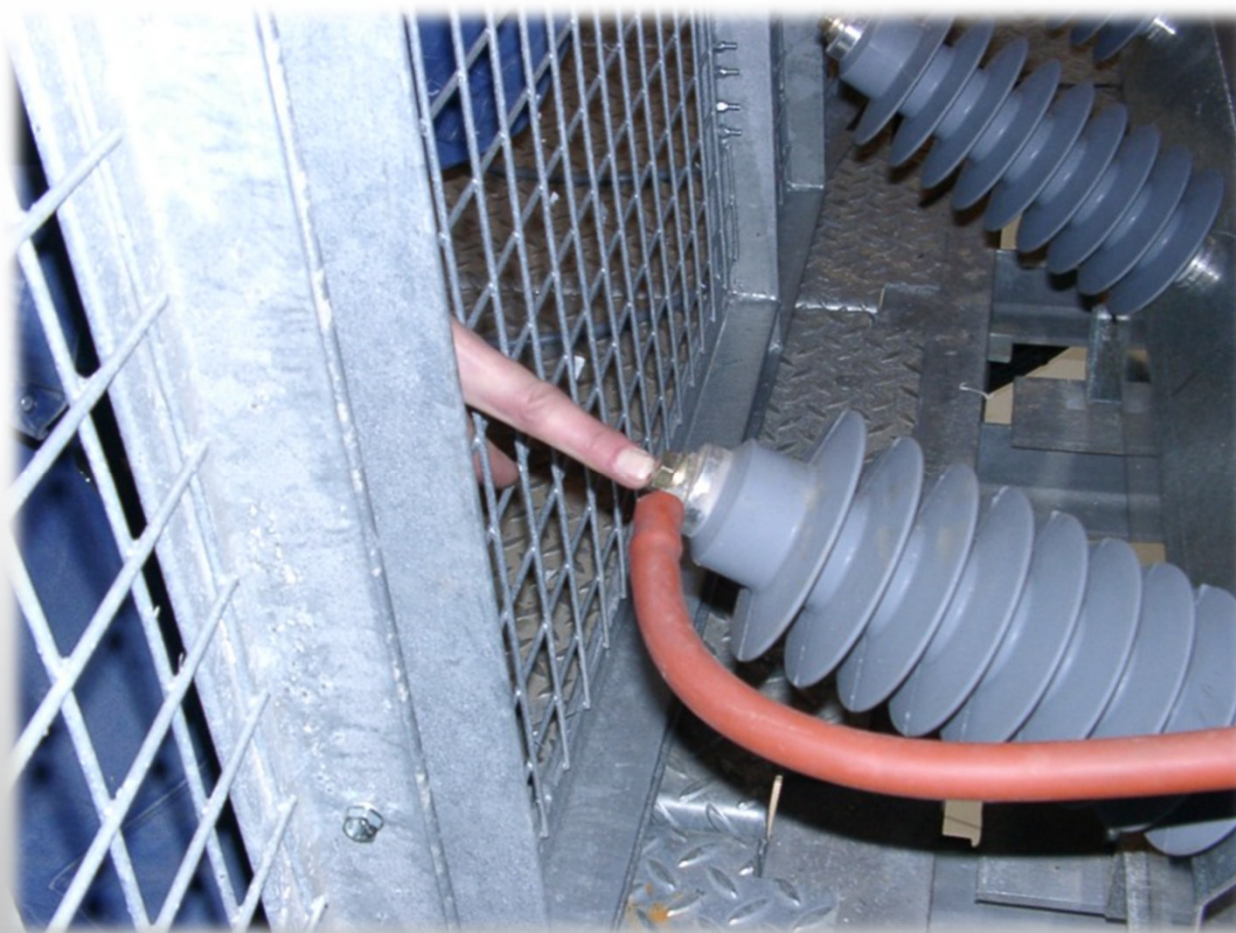
ARBEITSSICHERHEIT



Beispiele für Handlungsbedarf



ARBEITSSICHERHEIT



Beispiele für Handlungsbedarf



ARBEITSSICHERHEIT



Beispiele für Handlungsbedarf



ARBEITSSICHERHEIT





ARBEITSSICHERHEIT



Rechtliche Grundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit“
Abschnitt 2 „Pflichten des Arbeitgebers“.

(1) „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. ...“

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 + 2 können diese Pflichten auf Mitarbeiter schriftlich übertragen werden.



Rechtliche Grundlagen *- Nationales Recht -*



Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- ✓ Umsetzung der EU- Richtlinie (89/391/EWG) in deutsches Recht

Die sich daraus ergebenden Grundpflichten des Arbeitgebers bestehen darin:

- ✓ die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,
 - auf Wirksamkeit hin zu überprüfen
 - und jeweils dem neuesten Stand der Technik anzupassen
- ✓ die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Sicherheitsarbeit zu schaffen
- ✓ auf allen Ebenen, vor allem auch auf der Führungsebene, die Pflichten in der Arbeitssicherheit zu verankern
- ✓ alle Maßnahmen bezahlen

DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“

§ 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

§ 3 Grundsätze

(1) „Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter der Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.“

Das heißt:

Die Verantwortung liegt beim Unternehmer. Deshalb muss er, wenn er die Arbeiten nicht selber ausführt, eine geeignete, über die speziellen Fachkenntnisse verfügende Elektrofachkraft auswählen, der er die Durchführung der Arbeiten überträgt.

DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

§ 3 Grundsätze

(2) „Ist bei einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den elektrotechnischen Regeln, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder dass elektrische Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht mehr verwendet werden.“

Das heißt:

Die Verantwortung liegt auch hier beim Unternehmer. In der Regel besteht bei mangelhaften Systemen eine Gefahr, der sofort mit geeigneten Maßnahmen (temporär provisorisch, sofortige Stillsetzung usw.) begegnet werden muss.

DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“ (August 2021)

A 5.1 Grundsätzliches

„Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer muss für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation im eigenen Unternehmen sorgen.“

A 5.2 Benennungen, Bestellungen und Beauftragungen

„Überträgt die Unternehmerin oder der Unternehmer seine Pflichten umfassend oder teilweise auf Beschäftigte, so muss dies gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) schriftlich erfolgen.“

DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“ (August 2021)

A 12 Elektrische Sicherheit

A 12.1 Grundsätzliches

Beim Errichten und Betreiben elektrischer Anlagen sind insbesondere die DGUV Vorschrift 3 oder 4 und die DIN VDE 0105 - 100 zu beachten. Daraus gehen u. a. die entsprechenden Rollen in der Wahrnehmung der Verantwortung (**Anlagenbetreiber, Anlagenverantwortlicher, Arbeitsverantwortlicher**) hervor.

Rechtliche Grundlagen



Einfacher Grundsatz in der Rechtsprechung der Gerichte:

„Eine Unternehmensorganisation genügt nur dann den rechtlichen Anforderungen, ist also nur dann gerichtsfest, wenn der Unternehmensaufbau und die Abläufe präzise geregelt (auch dokumentiert) sind und die Durchführung von Kontrollmaßnahmen gewährleistet ist.“

(Quelle: „Schutz gegen elektrische Gefährdungen“ Egyptien / Schliephacke)

Mit anderen Worten:

Aufgaben und Kompetenzen müssen präzise festgelegt und abgegrenzt sein, damit die Verantwortung der einzelnen Führungskraft feststeht. Fehlen diese Voraussetzungen, bleibt die gesamte Verantwortung beim Delegierenden.

Rechtliche Grundlagen



Die aus den Unternehmerpflichten resultierenden Fragestellungen einer richterlichen Unfalluntersuchung

(Diese richtet sich an den direkten Vorgesetzten, im Falle einer anderweitigen Pflichtenregelung an die jeweiligen Beauftragten.)

- ✓ Wurde der Mitarbeiter nachweislich unterwiesen?
- ✓ Wurde die Unterweisung verstanden?
- ✓ Wurden die vermittelten Regeln auch gelebt?
- ✓ Wurden die Mitarbeiter nach einer Änderung erneut unterwiesen?
- ✓ Wer war mit der Unterweisung beauftragt?
- ✓ Gab es eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung?
- ✓ Wer war für die angemessenen Schutzmaßnahmen zu dieser Gefährdung verantwortlich?
- ✓ Hat der Verantwortliche seine Aufsichtspflicht erfüllt?

Rechtliche Grundlagen



„Wer etwas zu seinen Gunsten vorträgt, muss es im Zweifel auch beweisen.“

Darum:

„Schaffen Sie möglichst viele Unterlagen, mit denen ein Jurist arbeiten kann – am besten mit Datum und Original- Unterschrift.“

„Anlagenbetreiber Elektrotechnik und verantwortliche Elektrofachkraft“

1.3.6 Gerichtsprozesse



ARBEITSSICHERHEIT



Rechtsprechung

Rechtsprechung



ARBEITSSICHERHEIT

„... Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen,
sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter...

...DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder
hinter diesen zurückbleiben. ...“

BGH- Urteil (AZ VIIZR 184/97 vom 14.05.1998)

Rechtsprechung



ARBEITSSICHERHEIT

„Die Berücksichtigung des technischen Regelwerkes
schließt eine Haftung nicht aus.“

Urteil OLG Hamm (AZ 19U 113/02 - unveröffentlicht)

Rechtsprechung



ARBEITSSICHERHEIT

„... ist ... anzumerken, dass Normen zunächst, ... ,
juristisch eine „Richtigkeitsvermutung“ besitzen, nicht jedoch eine
„Vollständigkeitsvermutung“. Insofern ist eine Norm immer eher als
„ausbaufähiges Gerüst“ und nicht als „steifes Korsett“ zu sehen. ...“

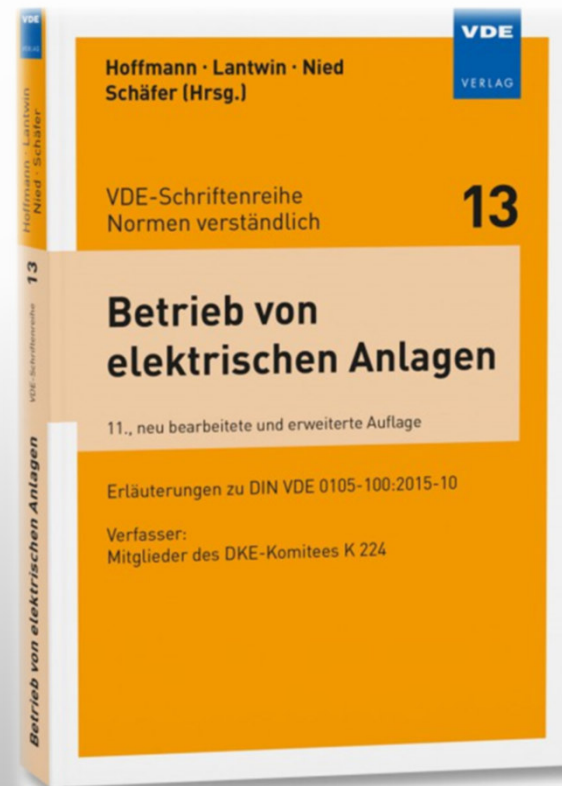
„Anlagenbetreiber Elektrotechnik und verantwortliche Elektrofachkraft“

2.4.1 Regelwerke privater Normengeber



ARBEITSSICHERHEIT

Betrieb von elektrischen Anlagen VDE 0105 - 100



DIN VDE 0105 - 100



ARBEITSSICHERHEIT



Anlagenbetreiber & Anlagenverantwortlicher

Arbeitsverantwortlicher



Elektrofachkraft
EFK / EfT



Elektrotechnisch unterwiesene
Person



DIN VDE 0105 - 100



ARBEITSSICHERHEIT

4.3 Organisation (*sinngemäß*)

4.3.1

- ✓ Jede elektrische Anlage muss unter der Verantwortung ... des Anlagenbetreibers stehen.
- ✓ Jede elektrische Anlage, an der gearbeitet wird, muss unter der Verantwortung eines Anlagenverantwortlichen stehen.
- ✓ Für jede Arbeit muss ein Arbeitsverantwortlicher festgelegt werden.
- ✓ Personen, die alleine arbeiten, übernehmen während der Arbeit für sich selbst die Aufgaben und die Verantwortung des Arbeitsverantwortlichen.

DIN VDE 0105 - 100



ARBEITSSICHERHEIT

3.2.1 Anlagenbetreiber

„ Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage, die Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt“

DIN VDE 0105-100; 3.2.1

- ✓ haben Unternehmerverantwortung
- ✓ müssen Zugangsregelungen treffen
- ➔ tragen die Verantwortung für den sicheren Betrieb und den ordnungsgemäßen Zustand



DIN VDE 0105 - 100



ARBEITSSICHERHEIT

3.2.2 Anlagenverantwortlicher

„ eine Person, die beauftragt ist, während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage zu tragen, die zur Arbeitsstelle gehört.“

DIN VDE 0105-100 - 3.2.2

- ✓ verantwortlich für vorbereitende Sicherheitsmaßnahmen
- ✓ treffen von Zugangsregelungen
- ✓ Verkehrssicherungspflicht
- ✓ Arbeiten freigeben
- ➡ Beurteilung möglicher Auswirkungen der Arbeiten auf die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Anlagen / Anlagenteile

DIN VDE 0105 - 100



ARBEITSSICHERHEIT

3.2.3 Arbeitsverantwortlicher

„eine Person, die beauftragt ist, die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit an der Arbeitsstelle zu tragen.“

DIN VDE 0105-100

3.2.3

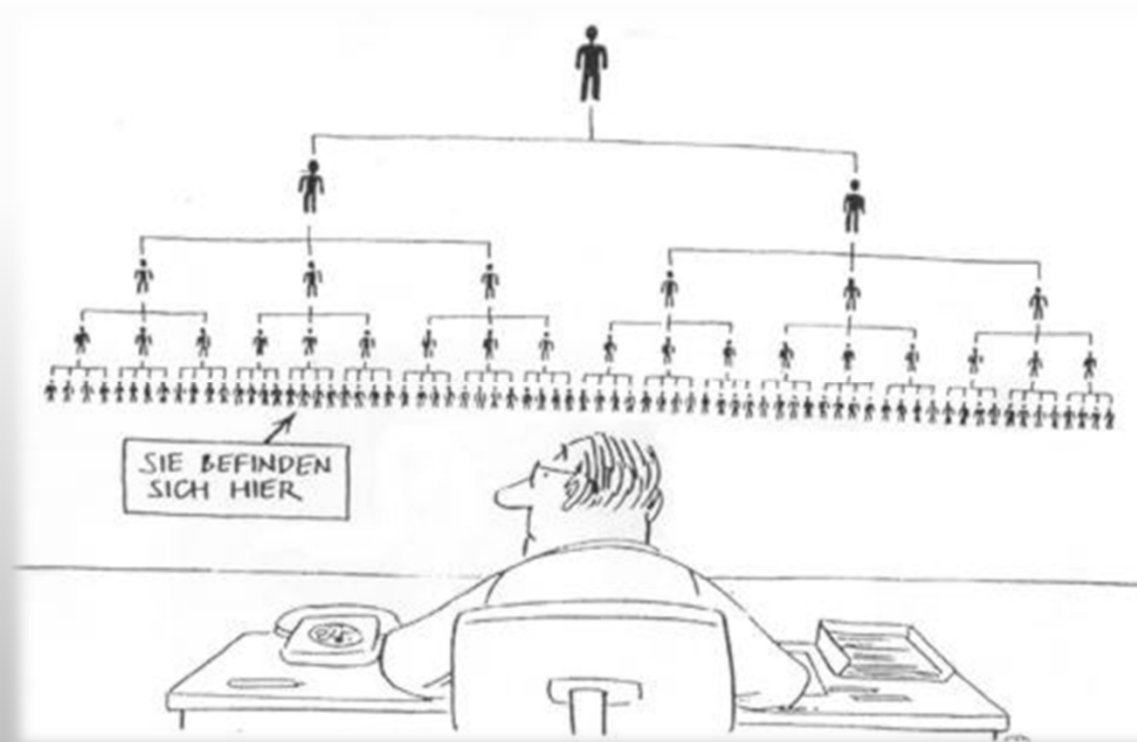
- ✓ muss für jede Arbeit benannt werden
- ✓ unmittelbar verantwortlich für
 - die Durchführung der Arbeit unter
 - Einhaltung aller Anforderungen, Vorschriften und Anweisungen bei der Arbeitsausführung
- ✓ muss Arbeitsstellen freigeben

Der Arbeitsverantwortliche und der Anlagenverantwortliche können ein und dieselbe Person sein!



Mögliche Organisationsstruktur in der E.- Technik

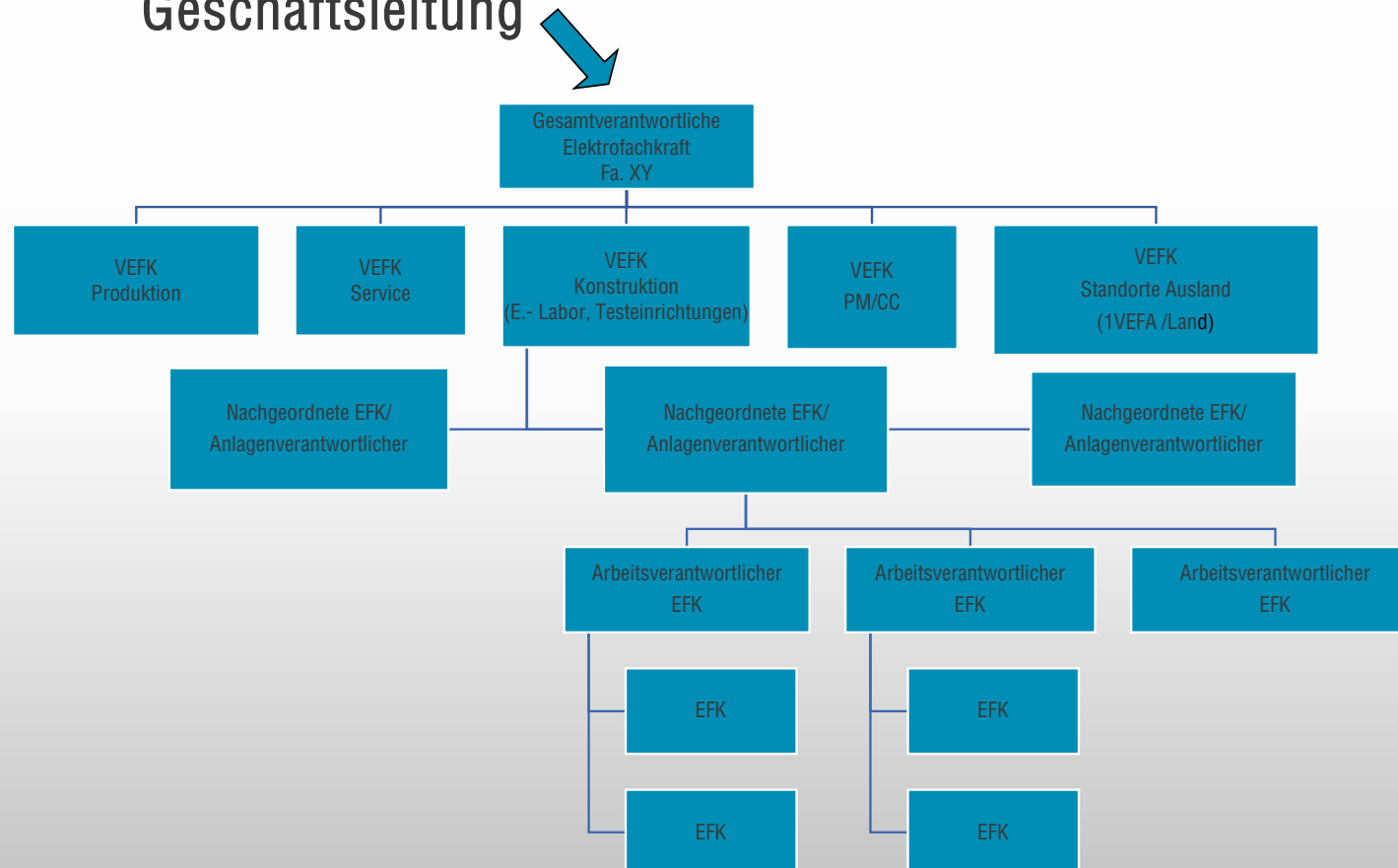
(am Beispiel eines größeren Unternehmens)





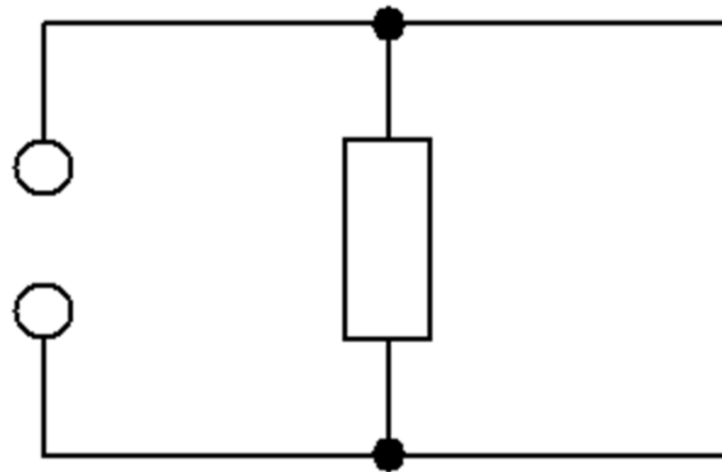
Mögliche Organisationsstruktur

Geschäftsleitung





ARBEITSSICHERHEIT



Widerstand ist zwecklos

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!